Fraktion Die Linke

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN

Titel der Drucksache:	
Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 1007/26 - Anpassung von Vertragsbestimmungen zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Sicherung des öffentlichen Widmungszwecks städtischer Immobilien	

Drucksache	1399/26
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1007/26
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	17.06.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	24.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Der Beschlusstext wird wie folgt ersetzt:

01
Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bis zum 30. September 2026 Vorschläge zur Fortschreibung der Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt vom 12. April 2013 (Beschluss-Nr.: 0041/13, 2.123) § 14 - Hausordnung/Hausrecht - vor, die die Regelungsinhalte des BP 02 umfasst.

02
Die Neufassung § 14 der Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt soll nachfolgende Regelungsziele beinhalten:

1. Die städtischen Immobilien dürfen nur für Veranstaltungen genutzt werden, bei denen keine Verfassungs- oder Gesetzeswidrigkeiten in verbaler oder nonverbaler Form dargestellt oder verbreitet werden.
2. Für den Fall der Nichteinhaltung der in Nr. 1 genannten Bestimmungen sind zivilrechtliche Sanktionsmöglichkeiten (u.a. Vertragsstrafe) vorzusehen, falls die Mieter bzw. Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig nicht gegen Verstöße gegen die Bestimmungen in Nr. 1 einschreiten.
3. Zudem muss in den Miet- und Nutzungsverträgen auch darauf hingewiesen werden, dass auch die strafrechtliche Relevanz von Verstößen gegen die Bestimmungen in Nr. 1 geprüft werden, insbesondere dann, wenn Vorsatz vorliegt und nachgewiesen werden kann.
4. Die Mieter und Nutzer sind zu verpflichten, eine Veranstaltungsleitung zu benennen.

© Stadt Erfurt

5. Zur Besicherung des Vollzuges von zivilrechtlichen Sanktionen (Vertragsstrafen) ist die Hinterlegung von Kautionen geboten und zu vereinbaren.
6. Städtischen Ordnungs- und Vollzugsbeschäftigten sowie städtischen Beauftragten (im Rahmen der Amtshilfe) ist der ungehinderte Zugang zur Veranstaltung nach § 14 Abs. 3 der Nutzungsordnung einzuräumen, um so die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen überprüfen zu können.

03
Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat darüber, wie die im Beschlusspunkt 02 enthaltenen Regelungsinhalte auch bei der kurzzeitigen Überlassung von Immobilien und Grundstücken durch die städtischen Beteiligungen geregelt werden können.

04
Die vom Stadtrat entsendeten Aufsichtsratsmitglieder in den städtischen Beteiligungen werden aufgefordert, für die Beteiligungen vergleichbare Regelungen wie in § 14 der städtischen Nutzungs- und Entgeltordnung für zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt enthalten, zu normieren.

05
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit durch Änderungen der Gesellschaftsverträge in den Beteiligungen vergleichbare Regelungen wie in § 14 der Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt enthalten, festgeschrieben werden können. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat bis zum 30.09.2026 mitzuteilen.

Begründung:
Die Neufassung berücksichtigt die Stellungnahme der Stadtverwaltung vom 26. Mai 2026 zur Drucksache 1007/26.

Anlagenverzeichnis

10.6.2026, gez. i. A. [redacted]

Datum, Unterschrift